jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 15 K-LFG

K-LFG - Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 - K-LFG

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.01.2025

4. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

a) gegen das Verbot des § 4 Abs 1 verstößt,

b) die Bestimmungen des § 5 übertritt.

(2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7260 Euro zu bestrafen.

In Kraft seit 01.10.1979 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at